

MIETBEDINGUNGEN FÜR FESTMOBILIAR

Allgemeine Mietbedingungen für Festmobiliar

Es gelten ausschließlich unsere Mietbedingungen. Ergänzende, entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Mietbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntniss entgegenstehender oder von unseren Mietbedingungen abweichender Bedingung des Mieters die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Anlieferung und Abholung

Falls bei Anlieferung oder Abholung keine vom Mieter unterschriftsberechtigte Person anwesend sein sollte, wird das Mobiliar der nicht vertretungsbefugten Person überlassen oder am Anlieferungsort vom Vermieter hinterlassen. Der Mieter erkennt in diesem Falle die vollständige und ordnungsgemäße Lieferung an, eine spätere Rüge ist damit ausgeschlossen.

Bei Anlieferung und bei der Abholung ist Hilfspersonal in ausreichender Zahl für das Ab- und Aufladen auf dem Festplatz zur Verfügung zu stellen. Montagedienst, Auf- und Abbauzeiten sowie vom Veranstalter zu verantwortende Verzögerungen beim Auf- und Abbau werden separat mit 42 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Mann und Stunde berechnet.

Pflichten des Mieters und Schadenersatz

Der Mieter hat alle Schäden zu ersetzen, die während des Mietzeitraums aus der Benutzung des Mobiliars resultieren oder durch Verlust oder Beschädigung des Mobiliars oder eines Teils davon entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nur dann nicht ein, wenn der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe bei Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht entstanden wäre. Von der Haftung des Mieters sind auch Schäden umfasst, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurden.

Sind einzelne Mobiliarstücke bei Rückgabe nicht mehr gebrauchsfähig oder werden sie überhaupt nicht zurückgegeben, hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert einschließlich Mehrwertsteuer zu ersetzen; im Übrigen hat der Mieter die Reparaturkosten zu ersetzen, wenn diese nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert. Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Benutzung des Mietguts resultieren.

Rückgabe

Der Veranstalter zahlt bei von ihm zu vertretender verspäteter Rückgabe von Mietgegenständen für jeden Tag der Überschreitung der Mietdauer 25 Prozent des Mietpreises laut der jeweils gültigen Preisliste für Festmobiliar, die der Auftragsbestätigung/Mietvertrag beigelegt ist.

Bei Rückgabe von stark verschmutzten Mietgegenständen wird eine Sonderreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Installation

Für Wasserzu- und -abfluss sowie für Strom muss der Veranstalter am Festplatz Sorge tragen. Die Kosten für Installation und Verbrauch übernimmt der Veranstalter. Wir weisen darauf hin, dass die Elektroanschlüsse, inklusive Erdung der Festgegenstände, nach den einschlägigen Vorschriften nur von einem autorisierten Fachmann ausgeführt werden dürfen.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit dem Vermieter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern er eine vertragswesentliche Pflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, auf deren Erfüllung der Mieter vertrauen darf.

Soweit Schadenersatzansprüche danach gegen den Vermieter ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Vermieters wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Kaution

Der Vermieter behält sich vor, vom Mieter für das angemietete Festmobiliar eine Kaution in angemessener Höhe anzufordern. Nach Beendigung der Mietzeit kann der Vermieter sich wegen einer Forderung aus dem Mietverhältnis, insbesondere wegen verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes, aus der Kaution befriedigen.

Rücktritt

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, ohne dass dies vom Vermieter zu vertreten ist, hat er einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 25 Prozent des Mietpreises zu leisten, wenn der Rücktritt mindestens drei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt. Erfolgt der Rücktritt des Mieters bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Liefertermin, so erhöht sich der vorbezeichnete Schadenersatz auf 50 Prozent. Erfolgt der Rücktritt noch kurzfristiger vor dem vereinbarten Liefertermin, hat der Mieter den vollen Mietpreis dem Vermieter zu entrichten. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Die Sortiments- und Preisliste und Kommissionsware

Es gelten die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die derzeit gültige Preisliste für Festmobiliar und die allgemeinen Mietbedingungen für Festmobiliar.

Der Veranstalter verpflichtet sich, während des Festes seinen gesamten Bedarf an Bieren und den von der Brauerei geführten Nebengeränkesorten ausschließlich bei der Brauerei direkt oder einem von ihr hierfür benannten Großhändler zu beziehen.

Falls der Veranstalter Getränke zum Ausschank bringt, die nicht aus dem Sortiment der Brauerei stammen und die nicht von der Brauerei oder einem von ihr benannten Großhändler geliefert wurden, hat der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 600 € zu zahlen.

Für bestellte Waren, die der Veranstalter nicht verbraucht hat und die er als Vollgut an die Brauerei zurückgibt, zahlt er der Brauerei 5 € + MwSt. je zurückgegebenem Fass und Behälter und 1,30 € + MwSt. je zurückgegebenem Kasten Flaschenbier und alkoholfreie Getränke.

Konzessionen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist für die Einholung sämtlicher für die Durchführung der Veranstaltung und den Betrieb der Mietgegenstände erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, Schankanlagen von einem Sachkundigen, nach § 16 Getränke-schankanlagenverordnung, abnehmen zu lassen. Die Kosten für Genehmigungen und Abnahmen trägt der Veranstalter.

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1) Einbeziehung

Der Verkauf von Waren und Getränken erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2) Lieferungen

Die Brauerei ist grundsätzlich bemüht, Termine, Lieferfristen und Mengen einzuhalten. Arbeitskampf, teilweiser oder gänzlicher Ausfall von Produktionsmitteln, Verzögerungen bei deren Anlieferung, Transportbehinderungen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns jedoch, die Belieferung um die Dauer der Behinderung oder Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dasselbe gilt für saisonbedingte Übernachtfrage. Verzögert sich die Belieferung um mehr als zwei Wochen, ist der Kunde hinsichtlich der verzögerten Belieferung zum Rücktritt berechtigt. Für etwaige Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 8). Der Bestand von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Dauerlieferverträgen, bleibt hiervon unberührt.

Bestellungen müssen grundsätzlich bis spätestens 12 Uhr des dem Liefertag vorausgehenden Tages bei uns aufgegeben werden.

3) Qualität und Gewährleistung

Die Brauerei stellt ihre Getränke in einwandfreier Qualität her und liefert diese aus. Hierbei werden insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachtet.

Bier und bierhaltige Getränke sollen nach der Lieferung frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert und befördert werden; bei der Beförderung sind die Getränke abzudecken. Die beste Bierkellertemperatur liegt bei 7 – 8 Grad Celsius. Eine etwaige Beanstandung der Qualität ist vom Kunden der Brauerei gegenüber unverzüglich zu melden. Beanstandungen der auf den Lieferchein und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise – auch bei Anlieferung von Paletten – sind beim Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen, geltend zu machen. Danach gilt die Lieferung als vertragsgemäße Leistung anerkannt.

4) Preise und Zahlungen

Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Belieferung für die jeweilige Kundengruppe gültigen Tagespreise/Listenpreise, bzw. zu den mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Abgabepreisen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam. Die Forderungen aus Lieferungen sind nach Rechnungserhalt innerhalb 14 Tage rein netto zur Zahlung fällig. Außer an die Brauerei unmittelbar können Zahlungen nur an unsere schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Bei Zahlungsverzug hat die Brauerei das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen. Gegen Ansprüche der Brauerei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Für Rücklastschriften wird dem Kunden für die Kosten der Bearbeitung und des Inkassos eine Schadenersatzpauschale von 15 € je Einzelfall in Rechnung gestellt. Eingehende Zahlungen können von der Brauerei in folgender Reihenfolge auf Verbindlichkeiten des Kunden verrechnet werden: Warenaufschreibungen, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Zinsen, sonstige Forderungen.

5) Eigentumsvorbehalte

Das Eigentum an gelieferten Waren behält sich die Brauerei bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und der Begleichung eines etwa zulasten des Kunden ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur im ordentlichen Geschäftsgang erfolgen. Die Waren dürfen vom Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Die Forderung des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Brauerei ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Die Brauerei ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten vom Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in ein Kontokorrentverhältnis oder sonstige Abrechnungen aufgenommen worden, tritt der Kunde die daraus entstehende Forderung in Höhe des zuletzt festgestellten Saldos an die Brauerei ab; Gleiches gilt für den kausalen Saldo im Falle der Insolvenz des Kunden. Wird die Forderung in eine Abrechnung aufgenommen, die auch Forderungen zum Gegenstand hat, die an Dritte abgetreten wurden, tritt der Kunde die hieraus entstehende Gesamtforderung anteilig an die Brauerei ab. Übersteigen die abgetretenen Forderungen die Ansprüche der Brauerei um mehr als 10 Prozent ist die Brauerei zur Freigabe der weitergehenden Forderungen verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen steht in pflichtgemäßen Ermessen der Brauerei. Die Eigentumsvorbehalte und Abtretungen erlöschen, sobald die Forderungen der Brauerei ausgeglichen sind.

6) Leergut

Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut (z. B. Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, CO₂-Flaschen, Paletten, usw.) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen und ist an die Brauerei unverzüglich zurückzugeben. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der Brauerei. Zusätzliche Beschriftungen bedürfen in jedem Fall des ausdrücklichen Einverständnisses der Brauerei. Bei Flaschenbierlieferungen berechnet die Brauerei zurzeit Barpfand von 4,50 €/Kasten inkl. Bügelverschlussflaschen und 0,15 €/0,5 l Bügelverschlussflasche oder 0,15 €/0,33 l Bügelverschlussflasche sowie 3,10 €/Kasten inkl. 0,5 l NRW-Flaschen oder 0,08 €/0,5 l NRW-Flaschen und 3,42 €/Kasten inkl. 0,33 l NRW-Flaschen und 7,50 € pro Europalette zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Fassbierlieferungen wird für die Fassgrößen bis einschließlich 50 l 30,00 € Barpfand zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art. Für ordnungsgemäß zurückgeführtes Leergut erteilt die Brauerei die entsprechenden Gutschriften. Dabei ist die Brauerei nur verpflichtet, Kästen und Paletten mit den jeweils hierfür von der Brauerei vorgesehenen und ausgelieferten Flaschen und Kästen (sogenanntes sortiertes Mehrweg-Leergut) zurückzunehmen. Der Kunde erhält mit jeder Rechnung von der Brauerei eine Abrechnung über die Entwicklung der Leergut-Salden (Leergut-Abrechnung). Diese gilt als anerkannt, sofern hier der Kunde nicht innerhalb von acht Kalendertagen ausdrücklich widerspricht. Nicht fristgerecht zurückgegebenes oder beschädigtes Leergut wird zu Wiederbeschaffungspreisen unter Anrechnung entsprechender Pfandguthaben in Rechnung gestellt. Der Berechnung werden die sich aus den Leergut-Abrechnungen ergebenden Fehlmengen zugrunde gelegt.

7) Abrechnungen

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von acht Kalendertagen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Widerspruch, gilt die Abrechnung der Brauerei als anerkannt.

8) Haftung

Schadenersatzansprüche gegen die Brauerei sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder im Übrigen durch grobe Fahrlässigkeit, bzw. Vorsatz verursacht wurde. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Geschäftsführers, Prokuristen oder leitenden Angestellten vorliegen, ist dabei die Haftung der Brauerei auf den Ersatz des vertrags-typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt. Eventuelle Haftungen der Brauerei nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

9) Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Dies gilt als Benachrichtigung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

10) Gerichtsstand

Für Vollkaufleute ist Gerichtsstand Darmstadt. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11) Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, bzw. unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen können nur schriftlich getroffen werden, wobei dies auch für den Verzicht auf das Schriftform-erfordernis gilt.

Darmstadt, den _____

Ich/wir bestätige(n) hiermit mit meiner/unserer Unterschrift, dass die vorliegenden allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Darmstädter Privatbrauerei GmbH mir bekannt und wesentlicher Vertragsbestandteil des mit der Brauerei geschlossenen Vertrages sind.

(Unterschrift) _____



SO FEIERN FREUNDE.
MIT UNSERER FESTAUSSTATTUNG.



Ausschankwagen „Traverse“
Maße: Geschlossen mit Deichsel
L = 6,10 m, B = 2,33 m, H = 3,82 m
Offen ohne Deichsel
L = 6,60 m, B = 5,85 m, H = 3,82 m



Ausschankwagen „Bügelverschlussflasche“
Maße: Geschlossen mit Deichsel
L = 6,70 m, B = 2,47 m, H = 3,81 m
Offen ohne Deichsel
L = 6,86 m, B = 6,67 m, H = 3,81 m



Kühlwagen groß
Maße: Koffer 3,60 m x 1,80 m



Kühlwagen klein
Maße: Koffer 2,90 m x 1,85 m



Theke
Maße (B x T x H): 200 x 70 x 84 cm



Glastür-Kühlschrank
Maße (B x T x H): 60 x 65 x 205 cm



Sonnenschirme
Maße: diverse Formate



Kastentheke
Maße (B x T x H): 155 x 45 x 93 cm



1) Waschbecken
Maße (B x T x H): 106 x 46 x 98 cm

2) Doppel-Spülbecken
Maße (B x T x H): 110 x 66 x 89 cm



Stehtisch
Maße ø 80 cm
ø 100 cm



Kühltruhe
Maße (B x T x H): 105 x 66 x 91 cm



Diverse Festgläser

MIETPREISE
FÜR FESTMOBILIAR:

MIETGEGENSTAND	ABHOL- PREIS	ANLIEFER- PREIS
Ausschankwagen „Bügelflasche“, 4-leitig mit Kühlzelle	300 €	370 €
Ausschankwagen „Traverse“, 4-leitig mit Kühlzelle	300 €	370 €
Ausschankwagen ohne Kühlzelle	200 €	270 €
Kühlwagen klein	150 €	200 €
Kühlwagen groß	180 €	230 €
Festtheke	15 €	25 €
Kastentheke	15 €	25 €
Festspüle	20 €	25 €
Stehtisch	15 €	20 €
Glastürkühlschrank	30 €	40 €
Kühltruhe	20 €	25 €
Sonnenschirm 1,55 m	5 €	5 €
Pyramidenschirm 3 m	25 €	30 €
Durchlaufkühler 2-tlg.	30 €	35 €
Imperia 24 x 0,3 l	0,25 €	0,25 €
Donau-Seidel 30 x 0,4 l	0,25 €	0,25 €
Madison-Becher 24 x 0,3 l	0,25 €	0,25 €
Madison-Becher 24 x 0,5 l	0,25 €	0,25 €
Ludwig-Seidel 28 x 0,3 l	0,25 €	0,25 €
Ludwig-Seidel 20 x 0,5 l	0,25 €	0,25 €
Isar-Seidel 15 x 1 l	0,30 €	0,30 €

MONTEURSTUNDE:

Monteurstunde für Service und Dienstleistungen
pro Mann und Stunde: 42 €

Die Preise gelten jeweils für ein Wochenende einschließlich
Abhol- bzw. Zustelltag und Rückgabe- bzw. Rückholtag.
Gültig bis zum Erscheinen der neuen Preisliste.

RABATTSTAFFEL:

Die auf die Inventarmiete anzurechnenden Rabatte
richten sich nach den folgenden Bedingungen
(gilt nicht bei Sponsoring-Vereinbarungen):

Bei Bierumsatz bis
bis 4,9 hl: kein Rabatt
5,0 – 9,9 hl: 20 % Rabatt
10,0 – 19,9 hl: 35 % Rabatt
ab 20,0 hl: 50 % Rabatt

Der Verleger ist verpflichtet, die Bierumsätze innerhalb
einer Woche nach Ende der Veranstaltung an die Brauerei
zu melden. Bei verspäteter Umsatzmeldung wird dem
Verleger eine Pauschale für Mehraufwand in Höhe von
150 € in Rechnung gestellt.

NETTOPREISE:

Alle im Folder aufgeführten Kosten sind Nettopreise und werden zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.

Kontaktdaten und aktuelle Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Webseite unter:
<https://unser-braustuebl.de/kontakt> und dem Reiter „Feste und Technischer Dienst“.

Wichtig

Bei Anlieferung von Inventargegenständen mit Stromanschluss sollten nach Möglichkeit 24 Stunden
vor Veranstaltungsbeginn die Gerätschaften angeschlossen sein.